



## Beschluss

Az. BK6-17-032a

In dem Verwaltungsverfahren

wegen: Genehmigung des Vorschlags der Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) der Kapazitätsberechnungsregion HANSA für die gebotszonengrenzenspezifischen Anforderungen an die harmonisierten Vergabevorschriften für langfristige Übertragungsrechte gemäß Artikel 52 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/1719 der Kommission vom 26. September 2016 zur Festlegung einer Leitlinie für die Vergabe langfristiger Kapazität

der TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

– Antragstellerin zu 1 –

der 50Hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2, 10557 Berlin, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

– Antragstellerin zu 2 –

hat die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Jochen Homann,

durch ihren Vorsitzenden Christian Mielke,  
ihren Beisitzer Dr. Jochen Patt  
und ihren Beisitzer Jens Lück

am 13.10.2017 beschlossen:

1. Der angehängte Vorschlag der Antragstellerinnen für die gebotszonengrenzenspezifischen Anforderungen an die harmonisierten Vergabevorschriften für langfristige Übertragungsrechte wird genehmigt.
2. Ein Widerruf bleibt vorbehalten.

## Gründe

### A.

Das vorliegende Verwaltungsverfahren betrifft die Genehmigung eines gemeinsamen Vorschlages aller Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) der Kapazitätsberechnungsregion HANSA (CCR HANSA)<sup>1</sup> für die gebotszonengrenzenspezifischen Anforderungen an die harmonisierten Vergabevorschriften für langfristige Übertragungsrechte (HAR<sup>2</sup>) gemäß Artikel 52 Absatz 3 VO (EU) 2016/1719 der Kommission vom 26. September 2016 zur Festlegung einer Leitlinie für die Vergabe langfristiger Kapazität (im Weiteren nur „FCA-VO“).

Das Ziel der FCA-VO besteht in der Koordination und Harmonisierung der Berechnung und Vergabe von langfristiger zonenübergreifender Kapazität in den Märkten für Kapazität im Jahres- und Monats-Marktzeitbereich. Um dieses Ziel zu erreichen, definiert die FCA-VO Anforderungen an die ÜNB zur Zusammenarbeit in den Kapazitätsberechnungsregionen, auf europaweiter Ebene und über Gebotszonengrenzen hinweg. Unter anderem sieht die FCA-VO die Einrichtung einer europäischen Plattform für die Vergabe langfristiger Kapazität („zentrale Vergabepattform“ bzw. „SAP“<sup>3</sup>) durch die ÜNB vor. Vor diesem Hintergrund haben alle ÜNB, gemäß Artikel 51 Absatz 1 FCA-VO einen gemeinsamen Vorschlag für harmonisierte Auktionsregeln mit den in Artikel 52 Absatz 2 FCA-VO spezifizierten Anforderungen zu erarbeiten (HAR-Vorschlag). Der HAR-Vorschlag definiert im Wesentlichen die Mindeststandards für die Teilnahme am Allokationsprozess für langfristige Übertragungsrechte, harmonisierte Produkte für explizite Langfrist-Auktionen, Regeln für Nominierungen (im Falle von physischen Übertragungsrechten), Prozesse für Kapazitätskürzungen und

---

<sup>1</sup> Die CCR (Capacity Calculation Region) HANSA wurde durch ACER-Beschluss 06-2016 vom 17.11.2016 festgelegt.

<sup>2</sup> HAR: Harmonized Allocation Rules.

<sup>3</sup> SAP: Single Allocation Platform.

Kompensationszahlungen, Regeln für die Rückgabe und den Transfer von Übertragungsrechten sowie Abrechnungs- und Zahlungsprozesse. Die harmonisierten Vergabevorschriften nach Artikel 51 Absatz 1 FCA-VO sind gemäß Artikel 4 Absatz 6 lit. d FCA-VO von allen Regulierungsbehörden zu genehmigen.

Die von allen ÜNB einzureichenden HAR umfassen nach Artikel 51 Absatz 1 FCA-VO auch regionale und gebotszonengrenzenspezifische Anforderungen, wenn diese von den ÜNB jeder CCR gemäß Artikel 52 Absatz 3 entwickelt wurden. Diese regionalen oder gebotszonengrenzenspezifischen Anforderungen können insbesondere (aber nicht ausschließlich) die folgenden Regelungsgegenstände umfassen:

- a) Beschreibung der Arten langfristiger Übertragungsrechte gemäß Artikel 31 FCA-VO, die an jeder Gebotszonengrenze innerhalb der CCR angeboten werden;
- b) Art der Vergütungsregelung für langfristige Übertragungsrechte gemäß Artikel 35 FCA-VO, die an jeder Gebotszonengrenze innerhalb der Kapazitätsberechnungsregion entsprechend der Vergabe für den Day-Ahead-Zeitbereich angewendet werden soll;
- c) Anwendung koordinierter regionaler Ausweichverfahren gemäß Artikel 42 FCA-VO;
- d) Ausgleichsvorschriften zur Festlegung regionaler oder gebotszonengrenzenspezifischer Verbindlichkeitsregelungen gemäß Artikel 55 FCA-VO.

Die regionalen oder gebotszonengrenzenspezifischen Anforderungen sind gemäß Artikel 4 Absatz 7 lit. e FCA-VO von allen Regulierungsbehörden der betroffenen Region zu genehmigen.

Mit E-Mail vom 13.04.2017 haben die Antragstellerinnen (die deutschen ÜNB der CCR HANSA) der Beschlusskammer zusammen mit dem HAR-Vorschlag einen Vorschlag für gebotszonengrenzenspezifische Anforderungen an die HAR (HANSA-Vorschlag) in der Fassung vom 10.04.2017 gemäß Artikel 52 Absatz 3 der FCA-VO zur Genehmigung vorgelegt. Mit Datum vom 13.04.2017<sup>4</sup> hat die letzte betroffene nationale Regulierungsbehörde der CCR HANSA den Antrag erhalten.

Der HANSA-Vorschlag wurde – gemeinsam mit dem HAR-Vorschlag – am 03.05.2017 im Amtsblatt der Bundesnetzagentur bekannt gegeben und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht. Es wurde eine Stellungnahmefrist von vier Wochen bis zum 31.05.2017 eingeräumt. Die Bundesnetzagentur hat keine Stellungnahmen erhalten.

Die Zuständigkeit für den HAR-Vorschlag – soweit er die allgemeinen, alle ÜNB betreffenden Anforderungen umfasst – ist gemäß Artikel 4 Absatz 10 FCA-VO mit Entscheidung vom

---

<sup>4</sup> Maßgeblich für den Beginn der Entscheidungsfrist der Regulierungsbehörden von 6 Monaten ist der Zeitpunkt des Einganges bei der nationalen Regulierungsbehörde, die den zu genehmigenden Vorschlag zuletzt erhalten hat, vgl. Artikel 4 Absatz 9 S. 3 FCA-VO.

16.08.2017 von allen nationalen Regulierungsbehörden auf die Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) übergegangen. ACER hat die HAR mit Entscheidung vom 02.10.2017 genehmigt.

Vor der Antragstellung waren die im HAR- und HANSA-Vorschlag enthaltenen Bestimmungen Gegenstand der von ENTSO-E<sup>5</sup> gem. Artikel 6 FCA-VO zu den HAR durchgeführten öffentlichen Konsultation im Zeitraum zwischen 16.01.2017 und 17.02.2017. Die Stellungnahmen aus der europäischen Konsultation und ihre Bewertung durch die Antragstellerinnen wurden der Beschlusskammer als Anlage zum HAR-Vorschlag mit vorgelegt.

Der von den ÜNB der CCR HANSA vorgelegte gemeinsame HANSA-Vorschlag gemäß Artikel 52 Absatz 3 FCA-VO legt für die Gebotszonengrenzen

- Dänemark 1 – Deutschland/Luxemburg (DK1-DE/LU) und
- Dänemark 2 – Deutschland/Luxemburg (DK2-DE/LU)

eine Obergrenze für Ausgleichszahlungen fest.

Für die Grenze DK1-DE/LU soll demnach eine Obergrenze für Ausgleichszahlungen im Einklang mit Artikel 59 Absatz 2 der HAR und für die Grenze DK2-DE/LU (Gleichstromverbindungsleitung KONTEK) eine Obergrenze für Ausgleichszahlungen im Einklang mit Artikel 59 Absatz 3 der HAR (vgl. Artikel 4 und 5 HANSA-Vorschlag) gelten.

Gemäß Artikel 53 Absatz 1 FCA-VO sind ÜNB berechtigt, langfristige Übertragungsrechte vor dem Day-Ahead-Verbindlichkeitszeitpunkt<sup>6</sup> einzukürzen, um die Systemsicherheit – z.B. in unvorhergesehenen Netzsituationen – zu gewährleisten. Im Falle einer Kürzung verlieren die von einer Kürzung betroffenen Rechteinhaber ihr Recht auf Übertragung oder Rückgabe der betreffenden physischen Übertragungsrechte (PTR<sup>7</sup>) und zur Nominierung der betreffenden physischen Übertragungsrechte zur physischen Nutzung sowie ihren Anspruch auf Vergütung gemäß dem „use-it-or-sell-it“-Prinzip<sup>8</sup>. Im Falle finanzieller Übertragungsrechte (FTR<sup>9</sup>) verlieren

---

<sup>5</sup> ENTSO-E: European Network of Transmission System Operators for Electricity - Verband der europäischen Übertragungsnetzbetreiber.

<sup>6</sup> Day-Ahead-Verbindlichkeitszeitpunkt – bezeichnet den Zeitpunkt, nach dem zonenübergreifende Kapazität verbindlich wird (vgl. Artikel 2 Nr. 35 CACM-VO).

<sup>7</sup> PTR – physikalisches Übertragungsrecht: bezeichnet ein Recht, elektrischen Strom in einer bestimmten Menge während eines bestimmten Zeitraums zwischen zwei Gebotszonen in eine bestimmte Richtung physisch zu übertragen (vgl. Artikel 2 HAR).

<sup>8</sup> Use-it-or-sell-it (UIOSI) – bezeichnet den Grundsatz, wonach die physikalischen Übertragungsrechten zugrunde liegende zonenübergreifende Kapazität, die gekauft und nicht nominiert wurde, automatisch für die Vergabe von Day-Ahead-Kapazität zur Verfügung gestellt wird und wonach der Inhaber dieser physikalischen Übertragungsrechte von den ÜNB eine Vergütung erhält (vgl. Artikel 2 Nr. 6 FCA-VO).

<sup>9</sup> FTR Option: bezeichnet ein Recht, eine finanzielle Vergütung auf Grundlage der Day-Ahead-Marktpreisdifferenzen zwischen zwei Gebotszonen während eines bestimmten Zeitraums in eine bestimmte Handelsrichtung zu beziehen (vgl. Artikel 2 HAR); FTR-Obligation: bezeichnet ein Recht und eine Verpflichtung, eine finanzielle Vergütung auf

die von einer Kürzung Betroffenen ihr Recht auf Übertragung oder Rückgabe der betreffenden finanziellen Übertragungsrechte. Die betroffenen Marktteilnehmer erhalten im Kürzungsfall eine Ausgleichszahlung von den ÜNB der betroffenen Gebotszonengrenze in Höhe der Marktpreisdifferenz (vgl. Artikel 53 Absatz 2 FCA-VO).

Die Grundsätze für die Festlegung von Obergrenzen für Ausgleichszahlungen regelt Artikel 54 FCA-VO. Demnach können die betroffenen ÜNB an einer Gebotszonengrenze eine Obergrenze für die gesamten Ausgleichszahlungen vorschlagen, die im relevanten Kalenderjahr oder im Fall von Gleichstromverbindungsleitungen im relevanten Kalendermonat zu zahlen sind. Die Obergrenze darf den Gesamtbetrag der von den betroffenen ÜNB an der jeweiligen Gebotszonengrenze im relevanten Kalenderjahr oder Kalendermonat eingenommenen Engpasserlöse nicht unterschreiten. Wenn ÜNB die Anwendung einer Obergrenze gemäß Artikel 54 FCA-VO planen, schlagen sie gemeinsam Vorschriften für Ausgleichszahlungen hinsichtlich dieser Obergrenze vor (vgl. Artikel 55 FCA-VO).

Der im HANSA-Vorschlag in Bezug genommene Artikel 59 Absätze 2 und 3 der HAR konkretisiert die Berechnung der Obergrenze für Ausgleichszahlungen. Gemäß Artikel 59 Absatz 2 der HAR wird die Obergrenze berechnet, indem von der Summe der von den betroffenen ÜNB im betreffenden Kalenderjahr an der betreffenden Gebotszonengrenze erzielten Engpasserlöse sämtliche Vergütungen, die gemäß den Artikeln 40 und 48 der HAR<sup>10</sup>, sowie sämtliche Ausgleichszahlungen, die gemäß Artikel 60 und ggf. Artikel 61 der HAR<sup>11</sup> gezahlt wurden, abgezogen werden. Im Falle von Gleichstromverbindungsleitungen wird gemäß Artikel 59 Absatz 3 HAR die Obergrenze analog zu Artikel 59 Absatz 2 HAR – aber statt auf Jahresbasis auf Monatsbasis – berechnet.

Der von den Antragstellerinnen vorgeschlagene Einführungszeitplan sieht vor, dass die gebotszonengrenzenspezifischen Regelungen der Region HANSA an dem Datum des Inkrafttretens der HAR in Kraft treten sollen<sup>12</sup>. Gemäß Artikel 5 Absatz 2 der HAR finden die Vergabevorschriften der HAR Anwendung auf die Kapazitätsvergabe für langfristige

---

Grundlage der Day-Ahead-Marktpreisdifferenzen zwischen zwei Gebotszonen während eines bestimmten Zeitraums in eine bestimmte Richtung zu beziehen bzw. zu zahlen (vgl. Artikel 2 HAR). Im Fall von FTR-Optionen kann die Marktpreisdifferenz nur positiv oder null, nicht aber negativ sein (Funktionsweise wie PTRs mit UIOSI). FTR-Obligationen dagegen berechtigen und verpflichten den Inhaber dazu, die Marktpreisdifferenz zwischen den jeweiligen Marktgebieten zu erhalten bzw. zu zahlen. Eine Obligation wird auch dann ausgeübt, wenn für den Inhaber kein positiver Wert darüber erzielbar ist. Im Falle von negativen Preisdifferenzen dreht sich somit der Zahlungsfluss um, d.h. aus finanziellen Erlösen für den Inhaber werden Zahlungsverpflichtungen.

<sup>10</sup> Artikel 40 HAR: Vergütung für die Rückgabe langfristiger Übertragungsrechte; Artikel 48 HAR: Vergütung für nicht-nominierte physische und finanzielle Übertragungsrechte.

<sup>11</sup> Artikel 60 HAR: Vergütung für Kürzungen aufgrund höherer Gewalt vor dem Day-Ahead-Verbindlichkeitszeitpunkt; Artikel 61 HAR: Vergütung für Kürzungen aufgrund höherer Gewalt oder in Notfällen nach dem Day-Ahead-Verbindlichkeitszeitpunkt.

<sup>12</sup> Die HAR treten gemäß Artikel 5 Absatz 1 der HAR gemäß den anwendbaren nationalen Regulierungsvorschriften und am von der Vergabepattform bekannt gegebenen Datum in Kraft.

Übertragungsrechte im Lieferzeitraum, der von der Vergabepattform<sup>13</sup> auf deren Website mit Inkrafttreten der Vergabevorschriften anzugeben ist. Es ist davon auszugehen, dass der angegebene Lieferzeitraum am 1. Januar des auf die Genehmigung der HAR gemäß Artikel 4 der FCA-VO folgenden Jahres beginnt.

Bei der Abstimmung der betreffenden Regulierungsbehörden (DERA und Bundesnetzagentur) der CCR HANSA am 11.10.2017 haben die Vertreter der Regulierungsbehörden bekundet, den eingereichten HANSA-Vorschlag genehmigen zu wollen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten und insbesondere den diesem Beschluss angehängten HANSA-Vorschlag Bezug genommen.

## **B.**

Der gemeinsame Vorschlag der Antragstellerinnen für die gebotszonengrenzenspezifischen Anforderungen an die HAR gemäß Artikel 52 Absatz 3 FCA-VO ist genehmigungsfähig. Der Antrag ist zulässig und begründet. Die Anforderungen an die Ausgestaltung des Vorschlages sind nach den Artikeln 51, 52, 54 und 55 sowie den Artikeln 2, 3, 4, und 6 FCA-VO unter Wahrung der allgemeinen Ziele und Prinzipien der FCA-VO erfüllt.

### **I. Zulässigkeit des Antrages**

Der Antrag ist zulässig. Die gesetzlichen Vorschriften über das Verfahren, auch unter Berücksichtigung der Vorgaben der FCA-VO, sind gewahrt worden.

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die Genehmigung gemäß Artikel 52 Absatz 3 FCA-VO i. V. m. Artikel 4 Absatz 7 lit. e ergibt sich aus § 56 Absatz 1 Ziffer 1 EnWG i. V. m. Artikel 18 Absatz 3 lit. b und Artikel 18 Absatz 5 der Verordnung (EU) 714/2009 (Stromhandels-VO), die der Beschlusskammern zur Entscheidung folgt aus § 59 Absatz 1 Satz 1 EnWG i. V. m. § 56 Absatz 1 Satz 2 und 3 EnWG.

Die Antragstellerinnen haben den zur Genehmigung vorgelegten HANSA-Vorschlag mit Eingang am 13.04.2017 bei der Beschlusskammer innerhalb der Frist von sechs Monaten nach Inkrafttreten der FCA-VO (vgl. Artikel 51 Absatz 1 FCA-VO) fristgerecht eingereicht.

---

<sup>13</sup> Gemäß dem Vorschlag aller ÜNB für Anforderungen für die zentrale Vergabepattform (SAP-Single Allocation Platform) gemäß Artikel 49 FCA-VO sowie für die Methode der Aufteilung der Kosten der Einrichtung, der Weiterentwicklung und des Betriebs der zentralen Vergabepattform gemäß Artikel 59 der FCA-VO (SAP-Vorschlag) wird als SAP-Betreiber das gemeinsame Auktionsbüro JAO S.A. mit Sitz in Luxemburg vorgeschlagen.

Die im HANSA-Vorschlag enthaltenen Bestimmungen zu Obergrenzen für Ausgleichszahlungen an den Gebotszonengrenzen Dänemark 1 – Deutschland/Luxemburg (DK1-DE/LU) und Dänemark 2 – Deutschland/Luxemburg (DK2-DE/LU) sind im Rahmen der ENTSO-E-Konsultation zu dem HAR-Vorschlag ausreichend mit den Interessenträgern durch die ÜNB konsultiert worden. Stellungnahmen waren im Zeitraum vom 16.01.2017 bis 17.02.2017 möglich. Die Anforderung des Artikels 51 Absatz 1 FCA-VO nach einer Konsultation gemäß Artikel 6 der FCA-VO ist damit erfüllt. Die Antragstellerinnen haben die eingegangenen Stellungnahmen ausreichend gemäß Artikel 6 Absatz 3 FCA-VO dokumentiert und ausgewertet und teilweise übernommen, andernfalls klar und fundiert kenntlich gemacht, warum sie nicht berücksichtigt wurden. Die Ergebnisse der Bewertungen durch die Antragstellerinnen sind mit der FCA-VO vereinbar.

## **II. Begründetheit des Antrages**

Der Antrag ist auch begründet. Der Vorschlag der Antragstellerinnen erfüllt die Vorgaben der Regelungen des Artikels 52 Absatz 3 FCA-VO und steht im Übrigen im Einklang mit den Zielen der FCA-VO.

Der HANSA-Vorschlag erfüllt die Voraussetzungen des Artikels 52 Absatz 3 FCA-VO, wonach die regionalen oder gebotszonengrenzenspezifischen Anhänge der HAR u. a. die Ausgleichsvorschriften zur Festlegung regionaler Verbindlichkeitsregelungen gemäß Artikel 55 FCA-VO (vgl. Artikel 52 Absatz 3 lit. d FCA-VO) enthalten können. Hierunter fallen die von den ÜNB der CCR HANSA in den Artikeln 4 und 5 des HANSA-Vorschlags vorgeschlagenen Obergrenzen für Ausgleichszahlungen. Die weiteren Kategorien des Artikels 52 Absatz 3 FCA-VO (lit. a, b und c) oder darüber hinausgehende Aspekte werden im HANSA-Vorschlag nicht tangiert.

Die Beschlusskammer erachtet es grundsätzlich als sachgerecht, dass an den im HANSA-Vorschlag behandelten Gebotszonengrenzen Obergrenzen für Ausgleichszahlungen gemäß Artikel 59 Absätze 2 und 3 HAR eingeführt werden sollen. Denn mit der Festsetzung von Obergrenzen wird die Höhe der finanziellen Risiken für die ÜNB begrenzt. Nach Artikel 53 Absatz 2 FCA-VO müssen die ÜNB den Inhabern eingeschränkter langfristiger Übertragungsrechte eine Ausgleichszahlung in Höhe der Marktpreisdifferenz zahlen. Eine Begrenzung der Ausgleichszahlungen sieht Artikel 53 Absatz 2 FCA-VO hingegen nicht vor. Die vorgeschlagenen Obergrenzen vermeiden somit unkalkulierbare Risiken für die ÜNB, welche z. B. durch ungünstige Entwicklung der Marktpreisdifferenzen oder aufgrund vermehrter Notwendigkeit zur Kürzung der Übertragungsrechte entstehen können. Der Vorschlag für die Obergrenzen, der den aktuell für die jährlichen und monatlichen Auktionen für 2017 schon

angewendeten Obergrenzen entspricht<sup>14</sup>, trägt somit dazu bei, dass eine ausgewogene Risikoverteilung zwischen Marktteilnehmern und ÜNB erreicht wird. Denn die Höhe der Obergrenzen, die nach Artikel 54 Absätze 2 und 3 FCA-VO nicht niedriger als die Summe aller jährlichen bzw. monatlichen Engpasseinnahmen sein dürfen, wird auch dem Sicherheitsbedürfnis der Marktteilnehmer ausreichend gerecht.

Die im HANSA-Vorschlag vorgeschlagenen Regelungen für Obergrenzen stehen auch ansonsten im Einklang mit den HAR (Artikel 59) und der FCA-VO (Artikel 54). Gemäß Artikel 54 der FCA-VO darf die Obergrenze den Gesamtbetrag der von den betroffenen ÜNB an der jeweiligen Gebotszonengrenze im relevanten Kalenderjahr oder Kalendermonat (im Fall von Gleichstromverbindungsleitungen) eingenommenen Engpasserlöse nicht unterschreiten. Die im HANSA-Vorschlag durch Verweis auf den Artikel 59 Absätze 2 und 3 der HAR vorgeschlagene Berechnung der Obergrenze erfüllt diese Vorgabe. Es handelt sich hierbei um eine Brutto-Netto-Rechnung, da die jährlichen bzw. monatlichen Engpasserlöse gemäß Artikel 54 der FCA-VO als Nettoengpasserlöse zu verstehen sind. Diese ergeben sich aus den gesamten eingenommenen Engpasserlösen (Bruttoengpasserlöse) abzüglich der Vergütungen gemäß den Artikeln 40 und 48 der HAR und Ausgleichszahlungen gemäß den Artikeln 60 und 61 der HAR. Diese Positionen sind bei der Festsetzung der Obergrenze zu Recht von den Bruttoengpasserlösen abzuziehen. Denn höchstens die nach Abzug dieser Vergütungen und Ausgleichszahlungen verbleibenden Erlöse (die Anwendbarkeit der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften vorausgesetzt) stehen für Ausgleichszahlungen nach Artikel 53 Absätze 2 und 3 der FCA-VO zur Verfügung. Ohne Abzug der Vergütungen und Ausgleichszahlungen nach Artikeln 40, 48, 60 und 61 HAR bestünde die Gefahr, dass die Ausgleichszahlungen nach Artikel 53 Absätze 2 und 3 FCA-VO die verbleibenden Nettoengpasserlöse übersteigen und dass in Folge eine Finanzierungslücke entsteht. Das kann offenkundig nicht von der FCA-VO intendiert sein. Anhaltspunkte dafür, dass die Vergütungen gemäß Artikeln 40 und 48 HAR und Ausgleichszahlungen gemäß Artikeln 60 und 61 HAR nicht aus den Engpasserlösen, sondern anderweitig bestritten werden sollen, sind nicht ersichtlich.

Der HANSA-Vorschlag enthält in Artikel 2 auch einen den Anforderungen des Artikel 4 Absatz 8 FCA-VO entsprechenden und für die Antragstellerinnen verbindlichen Einführungszeitrahmen. Demnach sollen die Regelungen des HANSA-Vorschlags gemäß den anwendbaren nationalen Regulierungsvorschriften mit dem Datum des Inkrafttretens der HAR in Kraft treten.

Die erwarteten Auswirkungen der Regelungen auf die Ziele der FCA-VO wurden im HANSA-Vorschlag nicht mehr explizit dargestellt, da dieser einen Anhang zum HAR-Vorschlag vom 13.04.2017 darstellt. Im HAR-Vorschlag wurden die Auswirkungen auf die Ziele gemäß Artikel 3

---

<sup>14</sup> Vgl. "Allocation Rules for Forward Capacity Allocation", Stand 29.06.2017 (<http://www.jao.eu/support/resourcecenter/verview>)



FCA-VO verordnungskonform (gemäß Artikel 4 Absatz 8 FCA-VO) dargelegt.

Demnach tragen die HAR inklusive deren Anhänge allgemein zum Erreichen der Ziele gemäß Artikel 3 FCA-VO bei und fördern die allgemeinen Zielsetzungen (insbesondere Harmonisierung, Diskriminierungsfreiheit, Transparenz und Kosteneffizienz) der FCA-VO zum Wohl aller Marktteilnehmer und Stromendverbraucher.

Die Beschlusskammer hat keine Stellungnahmen erhalten, die einer Genehmigung des HANSA-Vorschlages entgegenstehen. Die Beschlusskammer hat auch keine eigenen Anhaltspunkte festgestellt, die gegen eine Genehmigung des HANSA-Vorschlages sprechen.

### **III. Widerrufsvorbehalt in Tenorziffer 2**

Der Widerrufsvorbehalt der Tenorziffer 2 dieser Genehmigung ist notwendig, da die Genehmigung auf Grundlage der zum Genehmigungszeitpunkt vorliegenden tatsächlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen erfolgt. Da die FCA-VO jedoch weitere Genehmigungen vorsieht, die auch den hier zu genehmigenden Vorschlag der Antragstellerinnen betreffen können, können Anpassungen dieser Genehmigung in Zukunft aufgrund sich ändernder tatsächlicher und auch rechtlicher Rahmenbedingungen erforderlich werden.

Artikel 2 des HANSA-Vorschlags verweist im Fall von Änderungen des HANSA-Anhangs aufgrund entsprechender Beschlüsse der nationalen Regulierungsbehörden auf das Verfahren nach Artikel 68 der HAR. In dem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass Regelungen des Artikels 68 der HAR nur insoweit gelten, als dass sie mit der FCA-VO im Einklang stehen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung gemäß § 76 Absatz 1 EnWG.

Christian Mielke  
Vorsitzender

Dr. Jochen Patt  
Beisitzer

Jens Lück  
Beisitzer

---

**Regional- und gebotszonengrenzenspezifischer Anhang für die Kapazitätsberechnungsregion Hansa zu den harmonisierten Vergabevorschriften für langfristige Übertragungsrechte gemäß Artikel 52 der Verordnung (EU) Nr. 2016/1719 der Kommission vom 26. September 2016 zur Festlegung einer Leitlinie für die Vergabe langfristiger Kapazität**

10. April 2017

---

Alle ÜNB der Kapazitätsberechnungsregion Hansa gemeinsam unter Erwägung nachstehender Gründe:

### Präambel

- (1) Das vorliegende Dokument ist der gemeinsame Vorschlag der Übertragungsnetzbetreiber der Kapazitätsberechnungsregion Hansa (nachfolgend „**ÜNB**“ genannt) im Sinne des Beschlusses Nr. 06/2016 der Behörde vom 17. November 2016 gemäß Artikel 15 (1) der Verordnung (EU) Nr. 2015/1222 der Kommission.
- (2) In diesem gemeinsamen Vorschlag sind die für die Kapazitätsberechnungsregion Hansa auf regional- und gebotszonengrenzspezifischer Ebene geltenden spezifischen Anforderungen gemäß Artikel 52 (3) der Verordnung (EU) Nr. 2016/1719 der Kommission vom 26. September 2016 zur Festlegung einer Leitlinie für die Vergabe langfristiger Kapazität (nachfolgend „**FCA-Verordnung**“ genannt) niedergelegt.
- (3) Dieses Dokument ist ein Anhang zum Vorschlag für die harmonisierten Vergabevorschriften für langfristige Übertragungsrechte (nachfolgend „**HAR**“ genannt) gemäß Artikel 51 der FCA-Verordnung.
- (4) Dieser Vorschlag umfasst die folgenden Titel:
  - a. Im ersten Titel sind die allgemeinen Bestimmungen des Vorschlags niedergelegt.
  - b. Der zweite Titel legt die Anwendbarkeit einer Obergrenze für Ausgleichszahlungen für Kürzungen im Einklang mit Artikel 59 der HAR fest.
- (5) Gemäß Artikel 6 der FCA-Verordnung sollte für auf regionaler Ebene vorgelegte Vorschläge eine Konsultation mindestens auf regionaler Ebene durchgeführt werden. Dementsprechend wurde zu den Bestimmungen über die Anwendung der Obergrenze zusammen mit der Konsultation über den Hauptteil des HAR-Vorschlags (als Teil des ursprünglichen Anhangs 1 des Vorschlags) über einen Zeitraum von nicht weniger als einem Monat (nämlich vom 16. Januar bis 17. Februar 2017) eine Konsultation durchgeführt.
- (6) Der vorliegende Vorschlag ersetzt die ursprünglichen grenz- oder regionalspezifischen Anhänge zum HAR-Vorschlag sowie die im ursprünglichen Anhang 1 zum HAR-Vorschlag enthaltenen Angaben zur Anwendbarkeit der Obergrenze.
- (7) Dieser Vorschlag wird allen nationalen Regulierungsbehörden (nachfolgend „**NRA**“ genannt) der Kapazitätsberechnungsregion Hansa zur Genehmigung vorgelegt.
- (8) Die ÜNB erkennen an, dass zur Genehmigung oder zukünftigen Änderung der in diesem Vorschlag vorgelegten gebotszonengrenzspezifischen Anforderungen ausschließlich die ausdrückliche Genehmigung der nationalen Regulierungsbehörden an der betreffenden Gebotszonengrenze erforderlich ist. Die nicht-betroffene(n) nationale(n) Regulierungsbehörde(n) der Kapazitätsberechnungsregion wird bzw. werden angemessen in Kenntnis gesetzt.

LEGEN DEN FOLGENDEN VORSCHLAG ALLEN REGULIERUNGSBEHÖRDEN DER KAPAZITÄTSBERECHNUNGSREGION HANSA VOR:

## **TITEL 1**

### **Allgemeine Bestimmungen**

#### **Artikel 1**

#### **Gegenstand und Anwendungsbereich**

1. Gemäß Artikel 4 der HAR können regional- oder grenzspezifische Bestimmungen für eine (oder mehrere) Gebotszonengrenze(n) eingeführt werden.
2. Dieser Anhang legt für bestimmte Gebotszonengrenzen in der Kapazitätsberechnungsregion Hansa eine Obergrenze für Ausgleichszahlungen fest.

#### **Artikel 2 - Geltungsdauer**

Dieser Anhang tritt gemäß den anwendbaren nationalen Regulierungsvorschriften an dem Datum des Inkrafttretens der HAR in Kraft. Dieser Anhang kann auf Aufforderung der nationalen Regulierungsbehörden überprüft werden. Für den Fall, dass dieser Anhang aufgrund eines entsprechenden Beschlusses der nationalen Regulierungsbehörden geändert werden muss, gilt Artikel 68 der HAR.

## **TITEL 2**

### **Obergrenze für Ausgleichszahlungen**

#### **Artikel 3**

#### **Gebotszonengrenzen, für die die Obergrenze gilt**

Für die Zwecke dieses Vorschlags und der HAR gilt, dass die Obergrenze für Ausgleichszahlungen nur für die in diesem Titel aufgeführten Gebotszonengrenzen gilt.

#### **Artikel 4**

#### **Dänemark 1 - Deutschland/Luxemburg (DK1-DE/LU)**

Für die Grenze DK1-DE/LU gilt eine Obergrenze für Ausgleichszahlungen im Einklang mit Artikel 59 (2) der HAR.

#### **Artikel 5**

#### **Dänemark 2 - Deutschland/Luxemburg (DK2-DE/LU)**

Für die Grenze DK2-DE/LU gilt eine Obergrenze für Ausgleichszahlungen im Einklang mit Artikel 59 (3) der HAR.